



Kreisjugendring
Neuburg-Schrobenhausen

Zuschussrichtlinien für Verbände im Landkreis

Neuburg-Schrobenhausen

Zuschussrichtlinien des KJR Neuburg-Schrobenhausen für Verbände im Landkreis

I. Vorwort

Als Gliederung des Bayerischen Jugendrings hat sich der Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen für die Belange allen junger Menschen einzusetzen (vgl. Satzung des BJR §2). Dabei hat er die Aufgabe

- dazu beizutragen, dass die jungen Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;
- junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;
- das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
- die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendorganisationen zu unterstützen;
- die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
- einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
- sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben, und sie zu motivieren, jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken;
- sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern zu fördern;
- junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und benachteiligten oder von Benachteiligungen bedrohten Kindern und Jugendlichen Unterstützung anzubieten.
- Junge Menschen mit Migrationshintergrund in die Jugendarbeit zu integrieren (interkulturelle Öffnung), sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit sowie sich für den Abbau von Benachteiligungen und eine politische und gesellschaftliche Integration einzusetzen.

Zur Unterstützung der vielfältigen Arbeit in allen Mitgliedsorganisationen und deren örtlichen Gruppen, die im Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen zusammengeschlossen sind, gewährt der Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen im Auftrag des Landkreises im Rahmen seiner Verpflichtungen und Möglichkeiten Zuschüsse laut den nach folgenden Richtlinien.

II. Allgemeines

1. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen (und deren örtliche Gruppen, Vereine, Verbände) die im Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen zusammengeschlossen sind. Darüber hinaus sind selbstorganisierte Jugendgruppen öffentlich anerkannter Träger der Jugendhilfe antragsberechtigt.

Weitere Voraussetzung ist der Abschluss der Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt Neuburg-Schrobenhausen.

2. Teilnehmer/Referenten/Betreuer/Verantwortliche

2.1 Teilnehmer

Gefördert werden Teilnehmer/innen ab dem 6. Lebensjahr bis einschließlich 26 Jahre. Teilnehmer/innen müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

2.2 Referenten/Betreuer/Verantwortliche

Referenten/innen und Betreuer/innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für diese nicht. Die Maßnahmen sollen von einer qualifizierten Kraft, (z.B. Juleica-Inhaber/in) geleitet werden. Die verantwortlichen Jugendleiter/innen und Referenten/innen sind, unbeschadet ihres Alters und ihres Wohnsitzes, in die Förderung einbezogen. Ein Verantwortlicher muss mindestens 18 Jahre alt sein.

3. Zweck und Gegenstand der Maßnahmen

Je nach Zweck und Gegenstand der Maßnahmen werden diese unterschiedlich bezuschusst. Im Folgenden werden der Zweck und der Gegenstand der Maßnahmen beschrieben, für die beim Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen Zuschüsse beantragt werden können.

3.1 Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen

Die Förderung soll dem/der Antragsberechtigten die Aus- und Fortbildung von qualifizierten Jugendleitern/innen ermöglichen. Gefördert wird die Ausbildung und Fortbildung, wenn den Kursteilnehmern im Ausbildungs- und Fortbildungskurs neben verbandsspezifischen Kenntnissen auch Inhalte im (jugend-)politischen, kulturellen, sozialen und rechtlichen Bereich vermittelt werden.

3.2 Freizeitmaßnahmen

Die Förderung von Freizeitmaßnahmen soll Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen, Anreize zur aktiven Freizeitgestaltung bieten und die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und Kreativität fördern. Der schonende Umgang mit Natur und Umwelt ist zu berücksichtigen.

3.3 Internationale Jugendbegegnung

Die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen sollen Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung ermöglichen. Gefördert werden können Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland und Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. II. 1) im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen aufhalten.

3.4 Tagesaktivitäten

Die Förderung von Tagesaktivitäten soll den Antragsberechtigten die Veranstaltung von gemeinschaftsbildenden Maßnahmen ermöglichen. Als gemeinschaftsbildende Maßnahme wird angesehen, wenn an der Maßnahme mindestens 15 Teilnehmer/innen aktiv beteiligt sind.

3.5 Projektarbeit und Aktivitäten mit inhaltlichem Schwerpunkt

Durch die Förderung sollen einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten mit inhaltlichem Schwerpunkt gefördert werden. Darunter fallen auch Maßnahmen, die es ermöglichen neue Zielgruppen anzusprechen (z.B. besondere Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit, Angebote für Jugendliche mit Migrationshintergrund und ähnliches). Diese sollen verantwortliches, selbstständiges Handeln und kritisches Denken sowie ein soziales und solidarisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen fördern (z.B. medienpädagogische Projekte, geschlechtsspezifische Angebote, interkulturelle Angebote, Suchtprävention und ähnliches).

3.6 Geräte und Materialien

Die Förderung von Geräten und Materialien soll die Anschaffung und Reparatur von Geräten und Materialien ermöglichen, damit die Antragsberechtigten ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten können. Die Anschaffungen müssen in das Eigentum des Antragsstellers übergehen und in dessen Besitz bleiben, sowie ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden.

4. Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den in den Bestimmungen festgelegten Zuschusshöhen. Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt). Bei der Auszahlung der Zuschüsse wird jeweils auf volle Eurobeträge aufgerundet. Zuschüsse unter 20 € kommen nicht zur Auszahlung.

5. Rechtsanspruch und Ausschöpfung anderweitiger Mittel

Für einen Zuschuss kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Bei Maßnahmen, die auch aus Fördermitteln von Bezirksjugendringen und Bayerischem Jugendring gefördert werden, sind diese vorrangig zu beantragen und auszuschöpfen. Maßnahmen, die durch den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bereits aus anderen

Haushaltsmitteln bzw. über andere Richtlinien gefördert werden, werden vom Kreisjugendring Neuburg-Schrobenhausen nicht gefördert. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen! Über eine anderweitige Förderung haben sich die Antragsteller im Antrag zu erklären.

6. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

Bei der Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen (siehe II., 3.1), der Projektarbeit und Aktivitäten mit inhaltlichem Schwerpunkt (siehe II., 3.5) und der Anschaffung von Geräten und Materialien (siehe II., 3.6) werden nur tatsächlich entstandene Kosten gefördert. Diese sind dem Kreisjugendring durch die Kopie von Belegen nachzuweisen. Die Belege sind im Original beim Antragsstellenden für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Der KJR Neuburg-Schrobenhausen hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht. Die abschließende Entscheidung obliegt dem Vorstand.

III. Verfahren

1. Antragstellung

Spätestens einen Monat vor Beginn jeder Maßnahme ist ein Zuschussantrag mittels Formblatt zu stellen. Darauf erfolgt die Bewilligung über den Zuschuss dem Grunde nach.

2. Spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme ist mittels Formblatt ein

Auszahlungsantrag zu stellen und der Verwendungsnachweis einzureichen.

IV. Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung

1. Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Aus- oder Fortbildung entspricht dem Zweck der Förderung (siehe II., 3.1)
- Die Aus- oder Fortbildung steht grundsätzlich allen Mitarbeitern der Jugendarbeit offen.
- Der betreffende Mitarbeiterkurs wurde durch den Bezirksjugendring, Bayerischen Jugendring, Bundesjugendring oder einer vergleichbaren anderen Stelle gefördert.
- Die Aus- oder Fortbildung wurde auf überörtlicher Ebene ausgeschrieben und durchgeführt.

Antragstellung:

Der Zuschussantrag und Auszahlungsantrag (siehe V., Punkt 1) sind vom Zuwendungsempfänger auf den entsprechenden Formblättern einzureichen.

Ergänzende Unterlagen:

Zum Zuschussantrag:

- Vorlage der Kursausschreibung

Zum Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis:

- Vorlage einer Bestätigung über die erfolgreiche und vollständige Teilnahme am Kurs.

Höhe der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind die Kursgebühr oder Teilnehmergebühr des Kursteilnehmers. Es werden 75 % der Kursgebühr eines Kursteilnehmers, jedoch nicht mehr als 75, -- Euro pro Person gefördert.

2. Freizeitmaßnahmen

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Freizeitmaßnahme entspricht dem Zweck der Förderung (siehe II., 3.2)
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Die Maßnahmen müssen mindestens zwei volle Tage und sollen höchstens 14 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Je angefangen 8 Kinder bzw. Jugendlichen wird max. ein Betreuer gefördert.
- Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Antragstellung:

Der Zuschussantrag und Auszahlungsantrag (siehe V., Punkt 2) sind vom Zuwendungsempfänger auf den entsprechenden Formblättern einzureichen.

Ergänzende Unterlagen:

Zum Zuschussantrag:

- Zeitlicher Ablauf der Maßnahme mit Programm, aus dem die angewandten Methoden hervorgehen
- Ausschreibung bzw. Einladung zur Maßnahme

Zum Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis:

- Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer/innen.
- Kopie der Juleicas der Betreuer/innen, für die der erhöhte Fördersatz beantragt wird.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer. Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Förderbetrag auf 5,00 €. Maximalförderung pro Maßnahme 1000, -- €.

3. Internationale Jugendbegegnung

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme entspricht dem Zweck der Förderung (siehe II, 3.3)
- Die Veranstaltung dauert mindestens 3 Tage (ohne An- und Abreise);
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das die intensive Begegnung zwischen den Jugendgruppen nachweist.
- Je angefangen 8 Kinder bzw. Jugendlichen wird max. ein Betreuer gefördert.
- Eine Förderung ist nicht möglich bei Probenwochenenden, Wertungsrunden und bei der Teilnahme an Pokalturnieren.

Antragstellung

Der Zuschussantrag und Auszahlungsantrag (siehe V., Punkt 3) sind vom Zuwendungsempfänger auf den entsprechenden Formblättern zu stellen.

Ergänzende Unterlagen:

Zum Zuschussantrag:

- Beschreibung der Maßnahme, aus der die Ziele der Maßnahme hervorgehen.
- Das geplante Programm, aus dem der inhaltliche und der zeitliche Ablauf hervorgeht

Zum Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis:

- tatsächliches Programm;
- Bestätigung der besuchten oder besuchenden Organisation/Jugendgruppe;
- Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift
- Kopie der Juleica der Betreuer/innen, für die der erhöhte Fördersatz beantragt wird.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 5,00 € pro Tag und Teilnehmer. Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Förderbetrag auf 6,00 €. Maximalförderung pro Maßnahme 1000, -- €.

4. Tagesaktivitäten

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme entspricht dem Zweck der Förderung (siehe II, 3.4)
- Je angefangen 8 Kinder bzw. Jugendlichen wird max. ein Betreuer gefördert.
- Die Maßnahme dauert mindestens 6 Stunden und höchstens zwei volle Tage.

Antragstellung

Der Zuschussantrag und Auszahlungsantrag (siehe V., Punkt 4) sind vom Zuwendungsempfänger auf den entsprechenden Formblättern zu stellen.

Ergänzende Unterlagen:

Zum Zuschussantrag:

- Ausschreibung oder Einladung zur Maßnahme

Zum Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis:

- Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift
- Kopie der Juleica der Betreuer/innen, für die der erhöhte Fördersatz beantragt wird.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 1,00 € pro Tag und Teilnehmer. Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Förderbetrag auf 2,00 €. Die Maximalförderung beträgt pro Veranstalter im Haushaltsjahr 150, -- €.

5. Projektarbeit und Aktivitäten mit inhaltlichem Schwerpunkt

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme entspricht dem Zweck der Förderung (siehe II, 3.5)
- Die Maßnahme richtet sich an Kinder und Jugendliche
- Nicht gefördert werden:
 - die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

Antragstellung

Der Zuschussantrag und Auszahlungsantrag (siehe V., Punkt 5) sind vom Zuwendungsempfänger auf den entsprechenden Formblättern zu stellen.

Ergänzende Unterlagen:

Zum Zuschussantrag:

- Ausschreibung des Projekts
- Beschreibung des Projekts aus der die Ziele hervorgehen

Zum Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis:

- Bericht über das tatsächliche Programm der Maßnahme
- Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Höhe der Förderung

- Förderungsfähige Kosten
 - Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
 - Fahrtkosten
 - Mieten, Unterkunft, Verpflegung
 - Arbeitsmaterialien und Druckkosten
 - Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen
(z. B. Versicherungen)

Gefördert wird ein Defizit, max. in Höhe von 200, -- €.

Pro Jahr kann der Antragsteller maximal zwei Anträge stellen.

6. Geräte und Materialien

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme entspricht dem Zweck der Förderung (siehe II, 3.6)
- Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte und Materialien in sein Eigentum übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
- Einverständnis, dass der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen ist, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.
- Nicht gefördert wird die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien, Bürokosten, Geräten, die kommerziellen Einsatz dienen, sowie technische Mittel und Geräte (alle 5 Jahre) soweit diese vom KJR ND-SOB über seinen Materialverleih oder der Kreisbildstelle zur Verfügung gestellt werden können.

Antragstellung

Der Antrag ist vom Zuwendungsempfänger (siehe V., Punkt 6) bis spätestens 1. November des jeweiligen Anschaffungsjahres beim Kreisjugendring nach der Anschaffung auf dem Formblatt einzureichen.

Ergänzende Unterlagen:

Zum Zuschussantrag:

keine

Zum Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis:

- Sämtliche Ausgabenbelege in Kopie
- Zusicherung, dass die beschafften Geräte und Materialien in das Eigentum des Antragstellers übergegangen sind

Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 30% der förderfähigen Kosten - unter Berücksichtigung eines jährlichen Höchstbetrages von 300, -- € pro Zuwendungsempfänger. Die maximale Förderung von technischen Geräten beträgt 150, -- €.

V. Antragsformulare

- 1. Aus- und Fortbildung von Jugendleitern/innen**
- 2. Freizeitmaßnahmen**
- 3. Internationale Jugendbegegnung**
- 4. Tagesaktivitäten**
- 5. Projektarbeit und Aktivitäten mit inhaltlichem Schwerpunkt**
- 6. Geräte und Materialien**